

Pressemitteilung

LANDRATSAMT BAUTZEN PRESSESTELLE

Bearbeiter: Franziska Snelinski
Dienstort: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80100
Fax: 03591 5250-80100
Mail: presse@lra-bautzen.de
Unser Zeichen: 265/2010
Datum: 25.08.2010

Anträge auf Auszahlung von Soforthilfe für Hochwasserbetroffene können ab sofort gestellt werden

Ab heute, Mittwoch den 25.08.2010, können Geschädigte der Auguthochwasser 2010 aus dem Landkreis Bautzen ihre Anträge auf Soforthilfe einreichen. Landkreis, AG Fluthilfe sowie die Städte und Gemeinden einigten sich auf ein einheitliches Antragsverfahren. Über die Förderung privater Haushalte entscheiden die jeweilige Kommunen. Der Landkreis fördert Unternehmen bei der Wiederaufnahme ihres Betriebes sowie Vereine und sonstige Antragsteller.

Die Förderbedingungen wurden in einer Richtlinie formuliert, welche den Gemeinden zur Annahme empfohlen wurde. Die Entscheidungen zu Förderkriterien in den Gemeinden können von der Richtlinie abweichen.

Wo erhalte ich die Anträge?

Es gibt zwei Antragsformulare. Eines für Privathaushalte und eins für Gewerbe, Vereine und sonstige Antragsteller. Bei gewerblicher und privater Mischnutzung sind beide Anträge auszufüllen. Anträge geben die Städte und Gemeinden aus oder können unter www.landkreis-bautzen.de abgerufen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen mit bis zu 5 Arbeitnehmern, welche keine oder nur teilweise Leistungen von Versicherungen, dem Staat oder von gemeinnützigen Organisationen erhalten haben. Wer ohne Grund keine Versicherung abgeschlossen hat, wird nachrangig behandelt.

Welche Schäden werden berücksichtigt?

Schaden ist, was zum Ersatz des persönlichen Bedarfs, für die Wiederbeschaffung von Mobiliar und Hausrat sowie zur Renovierung von Wohnraum benötigt wird. Unternehmen, Vereine und Sonstige erhalten Ersatz für die Wiederaufnahmen der ursprünglichen Betriebs-, Geschäfts- oder Vereinstätigkeit.

Bagatellschäden unter 5.000 € bei Privathaushalten und 10.000 € bei Unternehmen werden nicht berücksichtigt. Kellerschäden werden nur berücksichtigt, wenn dieser als Wohn- oder Gewerberaum genutzt wurde oder ein Ölschaden entstanden ist.

Wird mein Einkommen und Vermögen berücksichtigt?

Die Soforthilfe gilt für Härtefälle. Schäden von Privaten, welche ein Haushaltsnettoeinkommen von über 12.000 € beim Einpersonenhaushalt und 24.000 € beim Zweiperso-

- 2 -

nenhaushalt haben, werden nachrangig behandelt. Je 6.000 € sind für jedes weitere Haushaltsmitgliede hinzuzurechnen.

Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Die Höchstzuwendung für Privathaushalte, Vereine oder sonstige Geschädigte beträgt 2.500 € sowie 10.000 € für Unternehmen.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Soweit Gutachten zur Schadenshöhe vorliegen, können diese mit eingereicht werden. Zum Nachweis des Haushaltsnettojahreseinkommen fügen Private den Einkommensteuerbescheid 2009 bei. Unternehmen sollen ein Finanzierungskonzept sowie den Nachweis beifügen, dass keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs mehr vorhanden sind (bspw. durch Vorlage einer Kreditablehnung).

Wo und bis wann ist der Antrag abzugeben?

Abgabetermin ist der 03.09.2010 bei der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Wann wird die Soforthilfe ausgezahlt?

Die Anträge von Unternehmen werden der AG Fluthilfe bis zum 06.09.2010 vorgelegt. Die ersten Gelder werden bis zum 10. September 2010 ausgezahlt.

Wie errechnet die AG Fluthilfe die Höhe der Soforthilfe für den Einzelnen?

Es wurden drei Schadensgruppen gebildet:

geringe Schäden:

Private und Vereine 5.000 € bis 10.000 €, Gewerbe 10.000 bis 20.000 €

mittlere Schäden:

Private und Vereine 10.000 € bis 30.000 €, Gewerbe 20.000 bis 50.000 €

hohe Schäden:

Private und Vereine über 30.000 €, Gewerbe über 50.000 €

Nach Eingang der Anträge wird anhand der Schadensgruppen eine Verteilungsquote gebildet.

Sind Ausnahmen möglich?

Die Richtlinie wurde so formuliert, dass Ausnahmen in besonders harten Einzelfällen zulässig sind.

Anfragen von Hochwasserbetroffenen zur Soforthilfe beantworten die Mitarbeiter der Landkreisesverwaltung unter Tel.: 03591 – 5251 17017 oder die jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen.